



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

06.5100.02

BD/P065100
Basel, 3. Mai 2006

Regierungsratsbeschluss
vom 2. Mai 2006

Interpellation Nr. 23 Joël Thüring betreffend mögliche Ungereimtheiten im Zusammenhang mit dem Bauprojekt „Neues Stadt-Casino Basel“
(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 5. April 2006)

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Frage 1.1.

Weshalb wurde der Mietvertrag mit der Gastrag AG, welcher bis ins Jahre 2017 Gültigkeit hat, von Seiten Casinogesellschaft noch immer nicht gekündigt, obwohl bereits im 2007 die Bauarbeiten beginnen sollten?

Antwort

Der Vertrag ist auf eine bestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann daher gar nicht gekündigt werden, sondern die Parteien müssen sich auf eine Auflösung einigen. Entsprechende Verhandlungen zwischen den Parteien sind seit Herbst 2003 im Gang.

Frage 1.2.

Inwiefern ist die Casinogesellschaft bestrebt, eine Lösung mit der Gastrag AG zu finden?

Antwort

Die Casino-Gesellschaft ist bestrebt, auf dem Verhandlungsweg eine Lösung zu finden.

Frage 1.3.

Wie geht der Regierungsrat und die Casinogesellschaft mit der Tatsache um, dass bei einem allfälligen Rechtsstreit vor Gericht Schadensersatzforderungen in Millionenhöhe von Seiten Gastrag AG gestellt werden könnten?

Antwort

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Parteien eine einvernehmliche Lösung finden. Im Budget der Casino-Gesellschaft (nicht im allfälligen Beitrag des Kantons) sind Mittel für eine Entschädigung eingestellt.

Frage 1.4.

Müsste der Staat bei solchen Schadenersatzforderungen für die Casinogesellschaft aufkommen?

Antwort

Nein; eine allfällige Schadenersatzforderung ist Angelegenheit der Parteien.

Frage 1.5.

Wie geht der Regierungsrat damit um, dass bei Vertragsauflösung über 120 Arbeitsplätze der Gastrag AG im Casino gefährdet sind?

Antwort

Im Neubaukonzept ist Gastronomie ein wichtiger Bestandteil der Nutzung. Die Arbeitsplätze werden spätestens nach dem Neubau wieder zur Verfügung stehen.

Frage 2.1.

Weshalb wurde die Publikation des Bauprojekts im Kantonsblatt ausgerechnet kurz vor Fasnacht, mitten in der Ferienzeit, angesetzt?

Antwort

Gemäss bewährter Praxis des Baudepartements darf mindestens die Hälfte der Dauer einer Planauflage nicht in die Ferienzeit fallen; die Vorgabe wurde im vorliegenden Fall eingehalten. Es ist im übrigen nicht unüblich, eine Planauflage in der Ferienzeit zu starten.

Frage 2.2.

Weshalb wurde die Bevölkerung, wie bei anderen Grossprojekten sonst auch, nicht von Seiten der Regierung auf dieses Projekt öffentlichkeitswirksam aufmerksam gemacht?

Antwort

Im Zusammenhang mit der Präsentation der Ergebnisse des Studienauftrags im Lichthof des Baudepartements wurde umfassend informiert. Die Planauflage selbst wurde im für ein Projekt dieser Grössenordnung üblichen Rahmen kommuniziert. Darüber hinaus kündigte die Casino-Gesellschaft die Planauflage mit einer speziellen Medienmitteilung vorweg an (2. März 2006). Zudem fand eine viel beachtete Medienorientierung am 9. September 2005 und eine (sogar verlängerte) öffentliche Ausstellung des Projekts in der Kunsthalle Basel vom 10. September 2005 bis 15. Januar 2006 statt. Mit dem Ausgabenbericht für einen Projektierungskredit von rund 1,5 Mio. Franken, dem das Parlament im Oktober 2005 mit grossem Mehr zugestimmt hat, wurde das Parlament über das Vorhaben umfassend informiert.

Frage 2.3.

Sollten damit bewusst mögliche Einsprachen verhindert werden?

Antwort

Nein.

Frage 2.4.

Ist es richtig, dass nach Ablauf der Einsprachefrist am 05.04.06 keine Möglichkeit auf Rekurs besteht?

Antwort

Nein. Die Möglichkeit zum Rekurs besteht gemäss § 113 Bau- und Planungsgesetz gegen Entscheide und Verfügungen nach den allgemeinen Bestimmungen. Mit der Planaufgabe gehen keine Entscheide oder Verfügungen einher. Während der Planaufgabe, die am 5. April 2006 zu Ende gegangen ist, besteht das Recht gemäss § 110 ff gegen die Entwürfe Einsprache zu erheben. Wer ganz oder teilweise erfolglos gegen die Planentwürfe Einsprache erhoben hat, kann anschliessend gegen den Beschluss des Grossen Rates betreffend der Abweisung der Einsprache Rekurs erheben.

Frage 2.5.

Wenn ja, weshalb wird dies in der Öffentlichkeit vom Sprecher des Baudepartements verneint?

Antwort

Siehe Antwort auf Frage 2.4.

Frage 3.1.

Wie erklärt sich die Umzonung von einer „Schutz- und Schonzone“ in eine „Zone zur Nutzung im öffentlichen Interesse (Nöl)“?

Antwort

Die Schutz- und Schonzonen dienen dem Schutz der nach aussen hin sichtbaren historisch und künstlerisch wertvollen Substanz und des Charakters (Fassaden, Dächer und Brandmauern dürfen nicht abgebrochen werden (Schutzzone)) respektive dem Schutz des nach aussen hin sichtbaren historischen und künstlerischen Charakters; insbesondere sollen Baukubus und Massstäblichkeit gewahrt werden (Schonzone). Die Schutz- und Schonzone regelt aber nicht die Nutzungsart. So dürfen grundsätzlich Wohnungen, Gewerbebetriebe aber auch Läden und Einkaufszentren in diesen Zonen realisiert werden (vorbehalten bleiben die Schutzbestimmungen). Mit der Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse (Nöl) wird demgegenüber in erster Linie die Nutzungsart geregelt, wobei diese mittels eines Bebauungsplans genauer definiert wird. Im Bebauungsplan werden auch die weiteren baurechtlichen Rahmenbedingungen bezüglich Volumen etc. geregelt. Wie dem Bericht zur Planaufgabe entnommen werden kann, bleiben das Gebäude mit dem Musiksaal sowie die volumenbildende Grundstruktur des Annex-Baus mit dem Hans Huber-Saal erhalten, und lediglich der Erweiterungsbau aus dem Jahre 1939 wird einer Neukonzeption zugeführt. Mit dem Bebauungsplan wird die formelle Unterschutzstellung des Musiksaals verlangt und somit der ohnehin bestehende bundesrechtliche Schutz weiterhin gewährleistet. Mit dem Neubau des Erweiterungsbaus verliert die Schonzone ihren Sinn und kann somit aufgehoben werden. Schliesslich wird mit der Umzonung in die Nöl die bestehende Nutzungsart auch im Zonenplan nachvollzogen und gleichzeitig der Schutz mit der Unterschutzstellung und dem Eintrag ins Denkmalverzeichnis verbessert.

Frage 3.2.

Weshalb findet eine Umzonung in diesem Falle statt? Ist dem Regierungsrat bekannt, dass Nöl-Objekte ausschliesslich vom Staat betriebene bzw. vom Staat subventionierte Gebäude sind? (Stadttheater, Universitätsspital, Schulen...)

Antwort

Nöl-Objekte dienen einem öffentlichen Interesse und in vielen Fällen sind dies auch tatsächlich subventionierte Gebäude. Aber auch Bauten der Kirchen, der Zoologische Garten, das Radiostudio auf dem Bruderholz und insbesondere das Tinguely-Museum sind Beispiele von bestehenden Nutzungen, die nicht subventioniert werden, sich aber dennoch in der Nöl befinden, weil sie dem öffentlichen Interesse dienen. Die Subventionierung ist also nicht zwingend und wo, wie im Fall des Stadtcasinos, eine so genannte interne Quersubventionierung besteht, ist dies begrüssenswert. Entscheidend ist im vorliegenden Fall die Regelung im Bebauungsplan, dass das Stadt-Casino „...kulturelle, insbesondere musikalische Nutzungen im Sinne der gemeinnützigen, nicht gewinnorientierten Trägerschaft“ sowie „Verkaufsflächen, Gastronomie und Dienstleistungsnutzungen mit dem Ziel, selbsttragende kulturelle Nutzungen im neuen Stadt-Casino zu ermöglichen“ beherbergt.

Frage 3.3.

Wird damit ein Versuch unternommen, dass bei später anfallenden möglichen Betriebsverlusten des Neuen Stadt Casinos Basel der Steuerzahler dafür aufkommen muss?

Antwort

Nein. Der allfällige Investitionsbeitrag des Kantons ist mit der Bedingung verbunden, dass die Casino-Gesellschaft das Neue Stadt-Casino selbsttragend und ohne staatliche Betriebs-subvention betreiben wird.

Frage 3.4.

Ist es richtig, dass bei Annahme der Zonenänderung kein Baugesuch mehr gestellt werden muss?

Antwort

Nein. Die Zonenzuordnung ändert nichts an der Pflicht, ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchlaufen zu müssen.

Frage 3.5.

Entspricht es der Tatsache, dass der Staat die ursprüngliche Planung mit einer Ausnahmeklausel jederzeit wieder ändern kann?

Antwort

Nein. Mit der Ausnahmeklausel kann die ursprüngliche Planung nicht wieder geändert werden. Die Ausnahmeklausel ermöglicht lediglich geringfügige Abweichungen, die der Gesamtkonzeption nicht widersprechen.

Frage 3.6.

Ist es richtig, dass bei Annahme der Umzonung die Gastrag AG enteignet wird?

Antwort

Nein.

Frage 3.7.

Wurde aufgrund dieser Tatsache der Vertrag mit der Gastrag AG absichtlich nicht gekündigt bzw. eine Einigung gesucht, um sich nach der Umzonung nicht an das Mietrecht halten zu müssen?

Antwort

Wie weiter oben bereits ausgeführt, ändert die Umzonung nichts an den privatrechtlichen Abmachungen zwischen dem Eigentümer und seinem Mieter.

Frage 4.1.

Wurden bei der Projektrealisierung die Bedenken des Heimtatschutzes Basel (vom 14.03.06) ernst genommen?

Antwort

Das Projekt ist noch nicht realisiert. Die Bedenken werden aber ernst genommen.

Frage 4.2.

Wie steht der Regierungsrat zur Tatsache, dass durch die enorme Höhenentwicklung im westlichen Bereich des neuen Stadtcasinos eine Zweiteilung des Barfüsserplatzes stattfinden wird bzw. es nach dem Umbau zwei völlig unterschiedliche Plätze sind?

Antwort

Die Gesamtkonzeption des Barfüsserplatzes wird durch den Neubau eines Teils des Stadt-Casino nicht verändert; von einer Zweiteilung kann keine Rede sein.

Frage 4.3.

Erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, einen solch ehrwürdigen Platz wie den „Seibi“ durch eine völlige Neukonzipierung des Platzes zu verunstalten?

Antwort

Der altehrwürdige Barfüsserplatz wurde im Verlauf der letzten Jahrhunderte mehrmals grundlegend umgestaltet. Die heutige Gestaltung stammt aus den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts. Der Barfüsserplatz wird durch den Casinoneubau nicht neu konzipiert. Im Gegenteil, im Studienauftrag war eine zentrale Rahmenbedingung für den Casinoneubau, dass er mit dem bestehenden Barfüsserplatz funktionieren muss.

Frage 4.4.

Ist sich der Regierungsrat darüber bewusst, dass mit der geplanten fluchtbündigen Glasfassade am Steinenberg die murale Kubatur des Musiksaales, gemäss Ansicht vieler Architekten, klar entwürdigt wird?

Antwort

Der Neubau behandelt den Musiksaal mit Respekt und würdevoll.

Frage 4.5.

Weshalb hat die ansonsten überaktive Denkmalpflege des Kantons Basel-Stadt sich nicht ausführlich zum Gesamtprojekt geäussert?

Antwort

Die Basler Denkmalpflege ist von Anfang an in das Projekt eingebunden gewesen. Der Denkmalpfleger hat sich im Rahmen des Studienauftrags, des internationalen Wettbewerbs sowie der Vernehmlassung zu den nutzungsplanerischen Massnahmen geäussert.

Frage 4.6.

Was unternimmt der Regierungsrat im Zusammenhang mit dem Neubau des Stadtcasinos mit dem sich auf dem Barfüsserplatz befindenden Tramwarte Häuschen samt BVB-Kundencenter?

Antwort

Nichts. Der Neubau des Stadt-Casinos hat keine Auswirkungen auf das Tramwarte Häuschen.

Frage 4.7.

Ist ein Abriss dieses, erst vor wenigen Jahren gebauten, Tramwarte Häuschen in naher Zukunft geplant?

Antwort

Nein.

Frage 5.1.

Ist der Regierungsrat trotz all dieser ungeklärten Fragen und Ungereimtheiten, noch immer bereit dem Grossen Rat eine Vorlage einer Beteiligung von 40 Millionen Franken am Neubau vorzulegen?

Antwort

Ja. Die vielfältigen positiven Aspekte überwiegen und der Regierungsrat sieht keinerlei Ungereimtheiten bei diesem Projekt.

Frage 5.2.

Wenn ja, kann der Regierungsrat dem Steuerzahler garantieren, dass keine weiteren Kosten auf die Bevölkerung zukommen?

Antwort

Im Zusammenhang mit dem Projekt „Neues Stadt-Casino Basel“ sind keine weiteren Kosten für den Steuerzahler vorgesehen.

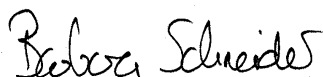
Frage 5.3.

Wie hoch ist der aktuelle Spendenstand der Sammelaktion der Casinogesellschaft?

Antwort

Gemäss der Casino-Gesellschaft sind zur Zeit 29 Millionen Franken Spendengelder von Privaten zugesichert.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Barbara Schneider
Präsident



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber